Anlage 3 Import aus Nicht-EU-Staaten

DE

02/2021

Angaben zu geregelten Warentypen, Familien, Gattungen und Arten von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die mit einem Pflanzengesundheitszeugnis eingeführt werden sollen.

Hinweis: Eine Pflanzengesundheitszeugnispflicht bei Importen aus Nicht-EU-Staaten kann sich aus Anhang XI Teil A und Teil B der VO (EU) 2019/2072 und aus EU-Notmaßnahmen ergeben, für den Import in Schutzgebiete auch aus Anhang XII der VO (EU) 2019/2072.

☐ Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzenarten (einschließlich Knollen und Zwiebeln, ausgenommen Samen) von:

☐ Zierpflanzen ☐ Gemüsepflanzen ☐ Obstpflanzen ☐ Forstgehölze ☐ Weinreben

☐ Stecklinge/Jungpflanzen/Rohware ☐ Fertigpflanzen/Endnutzerware

☐ Pflanzkartoffeln ☐ Sonstiges (z. B. Tabak, Hopfen, Spargel): _____

☐ sonstige Pflanzenteile, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände:

☐ Samen ☐ Früchte ☐ lebende Pflanzenteile (Blattgemüse) ☐ lebende Pflanzenteile (Schnittblumen, Äste)

☐ Holz ☐ Rinde ☐ Pollen ☐ Erde und Kultursubstrat

☐ Sonstiges: _____

☐ Einfuhr erfolgt auch in folgende Schutzgebiete:

☐ Liste der Warentypen, Familien, Gattungen, Arten entsprechend der angekreuzten Waren:

☐ Die Liste wird als unternehmenseigene Liste (ggf. maschinell erzeugte Liste) gesondert beigefügt.

Bezeichnung (z. B. botanischer Name)